

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Regelsätze der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2015 im Land Brandenburg

Die Regelsätze in der Sozialhilfe umfassen den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts außerhalb von Einrichtungen mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), der zusätzlichen Bedarfe nach §§ 30 bis 33 SGB XII (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe und Beiträge zur Sozialversicherung) sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 34 SGB XII.

Die Höhe der Regelsätze richtet sich nach dem Alter der Anspruchsberechtigten und beträgt ab dem 1. Januar 2015 im Land Brandenburg:

Personengruppe	Höhe des Regelbedarfs	Regelbedarfsstufe
Haushaltsvorstand und Alleinstehende	399 Euro	1
Zusammenlebende Ehegatten bzw. Lebenspartner	360 Euro (je Person)	2
Haushaltsangehörige ab Vollendung des 18. Lebensjahres, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt einer anderen Person leben	320 Euro	3
Personen ab Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	302 Euro	4
Personen ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	267 Euro	5
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	234 Euro	6

Barbetrag für volljährige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen ab dem 1. Januar 2015 im Land Brandenburg

Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII ab dem 1. Januar 2015 monatlich mindestens 107,73 Euro.

Letzte Aktualisierung: 20.03.2015

© 2015 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie | [Impressum](#)